

Beschlussvorlage

007/2011

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
28.02.2011	Kreisausschuss	nicht öffentlich	beratend
16.03.2011	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird, wie in der Vorlage dargestellt, beschlossen.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Produktsachkonto/Projekt: 12211/50190000

Ansatz:

Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 16.02.2011
In Vertretung

Erhard Freunsch
Erster Kreisbeigeordneter

Mit Inkrafttreten des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149) ist gemäß § 46 Absatz 7 LJG die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister nicht mehr Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter des Landes, sondern des Landkreises und erhält eine Aufwandsentschädigung die vom Landkreis festgesetzt wird.

§ 46

Jagdbeirat, Kreisjagdmeisterin oder Kreisjagdmeister

(7) Die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister ist Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und erhält eine Aufwandsentschädigung, die vom Landkreis oder der kreisfreien Stadt festgesetzt wird. Die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister berät die untere Jagdbehörde auf Anforderung in allen mit der Jagd im Zusammenhang stehenden Fragen; ihr oder ihm kann die Vorbereitung jagdlicher Angelegenheiten übertragen werden.

Die Verwaltung schlägt entsprechend der Empfehlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz vor, eine Regelung über die Aufwandsentschädigung für die Kreisjagdmeisterin und den Kreisjagdmeister in der Hauptsatzung zu treffen. Es wird durch die Verwaltung angeregt, die Höhe der Aufwandsentschädigung von bisher 231,62 € auf einen Betrag in Höhe von 235,-- € anzupassen.

Es ist vorgesehen § 11 der Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

§ 11

Aufwandsentschädigung für die Kreisjagdmeisterin oder den Kreisjagdmeister

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 235,-- €.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Vertreterin oder der Vertreter der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters erhalten im Vertretungsfall 1/30 der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1. Im Vertretungsfall findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 11 wird in § 12 gleichlautend übertragen, sowie der Wortlaut des bisherigen § 12 im neu angefügten § 13 abgebildet.

Die Änderungssatzung soll zum 01. April 2011 in Kraft treten.

Seite 3 Beschlussvorlage **007/2011**

Da sich die Zuständigkeit der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeister auch auf das Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße erstreckt, beteiligt sich die Stadt anteilig an der Aufwandsentschädigung. Die Beteiligung erfolgt im Wege einer monatlichen Kostenerstattung an den Landkreis, wobei die Erstattungshöhe im Bezug zur Fläche der Jagdbezirke des Landkreises und der Stadt steht. Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung wird mit der Stadt Neustadt an der Weinstraße getroffen.

**Entwurf der
Satzung
des Landkreises Bad Dürkheim vom 16. März 2011
zur Änderung der
Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 26. März 2003,
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13. Januar 2010**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16. März 2011 aufgrund

der §§ 17, 18 und 25 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), BS 2020-2, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272 ff.),

der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), BS 2020-2-1, zuletzt geändert durch LVO vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379),

des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), BS 2126-3, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07.03.2008, (GVBl. S. 52) und

des § 46 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 09. Juli 2010 (GVBl. S. 149), BS 792-1

folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 11 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 11

Aufwandsentschädigung für die Kreisjagdmeisterin oder den Kreisjagdmeister

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 235,-- €.

(2) Neben der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen Aufwendungen erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Vertreterin oder der Vertreter der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters erhalten im Vertretungsfall 1/30 der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1. Im Vertretungsfall findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Artikel II

§ 12 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 12

Aufwandsentschädigung des Patientenfürsprechers

Die Patientenfürsprecher erhalten als Ersatz für bare Auslagen und für Zeitversäumnis eine Entschädigung in Höhe von monatlich 77,-- €.

Artikel III

Im Anschluss an § 12 wird folgender neuer § 13 eingefügt:

§ 13

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel IV

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01. April 2011 in Kraft

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 Landkreisordnung (LKO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Dürkheim, 16. März 2011
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
In Vertretung

Erhard Freunsch
Erster Kreisbeigeordneter